GE Rieder im Feld

Größe
Ca. 22510 m².

Noch verfügbare Fläche
Ca. 7000 m².

Preis
69,50 EUR/qm mit Ausnahme der nur eingeschränkt bebaubaren Fläche unter der Stromleitung (Fläche innerhalb der gepunkteten Linie). Hier beträgt der Preis 39 EUR/qm.

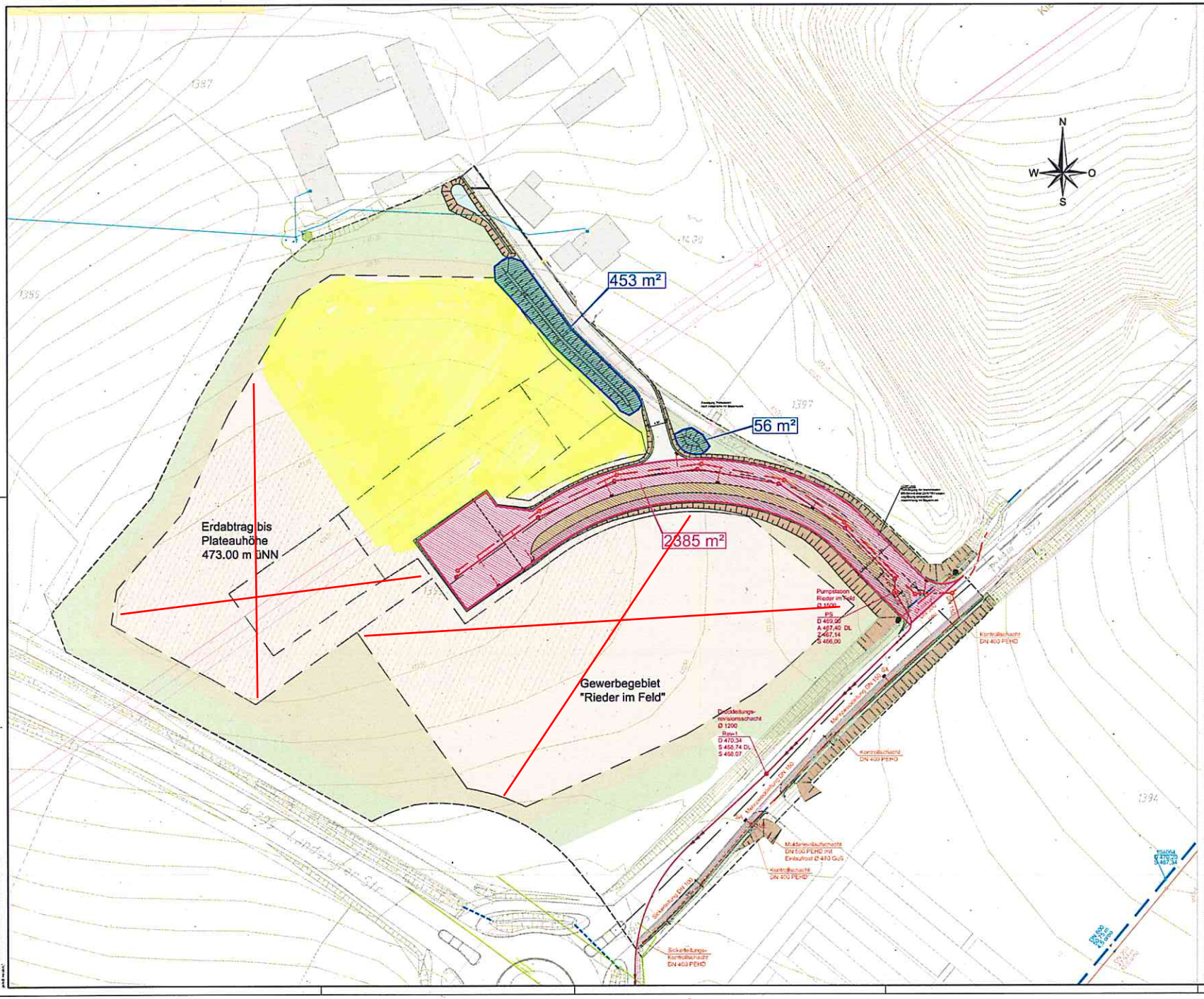
Ablösebeträge (Straßenerschließung)
Der Ablösebetrag beträgt Grundstücksfläche in qm x 1 x 27,8670 EUR/qm für GE 2a + 2b und Grundstücksfläche in qm x 0,5 x 27,8670 EUR/qm für die Leitungstrasse.

Die Errichtung einer **Betriebsleiterwohnung** ist ausgeschlossen.

Eine Bebauung muss mit Bayernwerk abgestimmt werden.

Zu den Straßenerschließungskosten kommen noch Beiträge für Kanalherstellung und Wasserrohrnetzkosten nach Satzung hinzu (siehe http://www.vilsbiburg.de/index.php?id=599,39 und http://www.vilsbiburg.de/index.php?id=600,39), beim Wasserrohrnetzkostenbeitrag zzgl. 7 v. H. MWSt., Kosten für einen Erdgasanschluss (5140 EUR netto zzgl. MWSt.) und Kosten für Strom (hängt ab von der Anschlussleistung; Auskünfte erteilen die Stadtwerke Vilsbiburg).
Weitere Kosten: Notarkosten, Grunderwerbsteuer usw.

Breitband
Glasfaseranschluss.



Zeichenerklärung

- bestehende Wasserleitung
- bestehende Fernmeldeleitung
- bestehende Stromleitung
- bestehende Gasleitung
- bestehender Regenwasserkanal
- bestehender Schmutzwasserkanal
- bestehender Mischwasserkanal
- geplanter Regenwasserkanal mit Angabe der Schachtnummern, Deckel- und Sohlhöhen, sowie Rohrdurchmesser, Schachtabstand und Gefälle
- geplanter Schmutzwasserkanal mit Angabe der Schachtbezeichnung, Deckel- und Sohlhöhe, sowie Rohrdurchmesser, Schachtabstand, Gefälle und Fließrichtung
- geplante Schmutzwasserdruckleitung (Verlegung im Horizontalspülbohrverfahren)
- geplanter Erdabtrag
- geplante Auffüllung
- geplanter Erdabtrag bis Plateauhöhe

Die Lage der Hausanschlüsse lt. Ausschreibung wird durch die Bauleitung (SEH) festgelegt.

AUSFÜHRUNGSPLANUNG vom November 2015



ÄNDERUNG	DATUM	INDEX	NAME

INHALT	Übersichtslageplan Gesamt Flächen
BAUHERR	Stadt Vilsbiburg Stadtplatz 26 84137 Vilsbiburg
VORHABEN	Erschließung Gewerbegebiet Rieder im Feld

Zur Ausführung freigegeben
Datum: 24. April 2015

ANLAGE 1.3A	MASSSTAB 1:500	PLANGROESSE	0.54 m2
		BEARBEITET	Zeis
PLANNUMMER 03A	PROJEKTNUMMER 13093	GEZEICHNET	Lieb
		GEPRUEFT	Zeis
DATUM 24. November 2015		DATEI	13093_5_LP_IndexA.dwg

UNTERSCHRIFT

Entwurfsverfasser | Bauherr

SEHLHOFF GMBH
Industriestraße 10
84137 Vilsbiburg
www.sehlhoff.eu
Telefon 08741 9604-0
Telefax 08741 9604-99
vilsbiburg@sehlhoff.eu

VILSBIBURG

Baugebiet Rieder im Feld

Anrechenbare Grundstücksflächen für Erschließungsbeiträge (§ 5 Erschließungsbeitragssatzung:

GE 1 =	**Grundstücksfläche x 1,3**
GE 2a ÷ 2b=	**Grundstücksfläche x 1,0**
Leitungstrasse (weiße Fläche)	**Grundstücksfläche x 0,5**

8,0 m	0,8
GE 2a	1,0
62 dB (A) je m²	-

5,0 m	0,8
GE 2b	1,0
62 dB (A) je m²	-

10,5 m	0,8
GE 1	1,0
65 dB (A) je m²	51 dB (A) je m²

Na,lmax.
3 m Höhe

Na, max.
3 m Höhe

78 m

25 m

22 m

473,00

474,30

474,50

1389

1400

1397

1393/1

1393

1395

1394

1394/5

1366

124/7

Baubeschränkungszone

Schutzzone

R+F

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN GEWERBEGEBIET RIEDER IM FELD STADT VILSBIBURG



Quelle: Luftbildkarte mit Höhenlinien aus Geoportal Bayern (www.geoportal.bayern.de) © Bayerische Vermessungsverwaltung 2012

Präambel

Die Stadt Vilsbiburg erlässt auf Grund § 2 Abs. 1 und 4 und § 9 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) sowie Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) , der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG und §§ 11, 18 und 21 BNatSchG diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Satzung.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

1.1.1 Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
Im Gewerbegebiet werden Betriebe des isolierten Einzelhandels ausgeschlossen.
Im Gewerbegebiet sind Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 3 sowie nach Nr. 2 kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke BauNVO unzulässig. Weiterhin sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Gaststätten, reine Lagerplätze, Tankstellen und Waschplätze ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
siehe Nutzungsschablone Ziffer 15.1

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.1 Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Straßenverkehrsfläche, öffentlich

6.2 Fuß- und Radweg, öffentlich, befestigt

6.3 private Verkehrs- und Erschließungsfläche einschließlich Stellplätze nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB

6.5 Straßenbegrenzungslinie

6.6 anbaufreie Zone entlang B 299 (20 m)

9. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 15 BauGB)

9.1 öffentliche Grünfläche - Straßenbegleitgrün magere Grasfluren und Schotterrasen

9.2 öffentliche Grünflächen - extensive Wiesen, Gras- und Hochstaudenfluren

9.3 öffentliche Grünfläche - Rand-Eingrünung flächige Gehölzpflanzungen

9.4 private Grünfläche - Rand-Eingrünung flächige Gehölzpflanzungen

9.5 private Grünfläche - Parkanlage

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

13.1 zu pflanzender Großbaum H 4xv STU 20 - 25 in öffentlichen Grünflächen

13.2 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen nach § 1a BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

15.1 Nutzungsschablone
1. max. zulässige Wandhöhe über geplanten Gelände (473,00 müNN)
2. max. zulässige Grundflächenzahl
3. Gebiet mit Nummerierung (so genanntes Quartier)
4. max. zulässige Geschossflächenzahl
5. Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 tags
6. Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 nachts

15.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

15.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans

15.4 geplanter Sichtschutzwall, flächig bepflanzt

15.5 474,50 festgesetzte Höhen geplantes Gelände und Sichtschutzwall

15.6 Abgrabungen flächig mit bis zu 1,0 m unter Geländeoberkante

15.7 A Lage der Schnittachse

15.8 Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

15.9 Na Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen
Na = Nebenanlage, Firsthöhe bis max. 3 m

PLANLICHE HINWEISE

16.1 Flurstücksgrenzen und Flurnummern
Quelle: Digitale Flurkarte, Stand 2012

16.2 472,00 Höhenlinien ursprüngliches Gelände innerhalb des Geltungsbereiches laut Aufmaß von IB Seihlhoff, vom 26.02.2014

16.3 470 Höhenlinien ursprüngliches Gelände außerhalb des Geltungsbereiches Quelle: www.geoportal.bayern.de, Bayer. Vermessungsverwaltung 2012

16.4 Ackerflächen im Umfeld

16.5 Grünland im Umfeld

16.6 Bäume und Gehölzbestand im Umfeld

16.7 110 kV-Freileitung der Bayernwerk AG, Maststandorte laut Aufmaß vom 26.02.2014 mit beiseitiger Baubeschränkungszone und Schutzzone, nachrichtliche Übernahme

16.8 Mittelspannungskabel / Niederspannungskabel der Bayernwerk AG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 Bebauung

0.1.1 Einfriedungen

0.1.1.1 Art und Ausführung: Metallzäune in Grau- und Grüntönen. Die Zaunlinie ist an den Außengrenzen des Geltungsbereichs im Osten, Süden und Westen jeweils mind. 2 m von der Grundstücksgrenze zurückgesetzt zu führen, nach Möglichkeit an der Innenseite der privaten Grünflächen beidseits hinterpflanzt.

0.1.1.2 Höhe des Zauns: max. 2 m (Bezugshöhe ist das geplante Gelände, siehe Ziffer 15.5)

0.1.1.3 Sockel: unzulässig, Abstand 0,15 m von der Geländeoberfläche (Durchlässigkeit für Kleinsäuger)

0.1.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Es gelten die maximal zulässige Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl der Nutzungsschablone (siehe Ziffer 15.1).
Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 10,5 m im GE 1, 8 m im GE 2a und 5 m im GE 2b. Die maximale Firsthöhe darf 12 m im GE 1, 10 m im GE 2a und 5 m im GE 2b nicht überschreiten. Bezugshöhe ist 473,00 müNN. Die maximale Gebäudelänge wird im Gewerbegebiet auf 100 m begrenzt.

0.1.3 Dachform und Zulässigkeit von Photovoltaik-Anlagen

Als Dachformen sind Sattel- und Pultdächer mit Dachneigungen von 5-20 Grad sowie Flachdächer zulässig. Sofern zur Dachdeckung Metalle verwendet werden, sind diese nur nichtspiegelnd zulässig. Kupfer-, Zink- und Bleibedachungen sind nicht zulässig. Bei geneigten Dächern muss deren Firstrichtung parallel zur längeren Gebäudeseite verlaufen.
Das Errichten von Photovoltaik-Anlagen ist auf den Dachflächen zulässig. Die Oberkante der Photovoltaik-Anlage darf die maximal zulässige Firsthöhe nicht überschreiten.

0.1.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nur im Bereich der Fassaden am Gebäude mit einer max. Höhe von 4,0 m vorgesehen werden. Freistehende Werbeanlagen im Gewerbegebiet sind unzulässig. Werbeanlagen mit blendenden Materialien sowie wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig. Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 33 StVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).

0.1.5 Abstandsflächen

An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Grenzbebauung als abweichende Bauweise erlaubt, straßenseitig sind 3 m Abstandsfläche einzuhalten.

0.1.6 Geländemodellierung

Abgrabungen sind im gekennzeichneten Bereich (siehe Ziffer 15.6) bis 1,0 m unter Geländeoberkante zulässig. Aufschüttungen sind mit Planzeichen 15.4 gekennzeichnet. Weiterhin sind Aufschüttungen im Geltungsbereich außerhalb des Abgrabungsbereichés (Planzeichen 15.6) bis zu 1,0 m Höhe zulässig.

0.1.7 Dach- und Oberflächenwasser

Das Dach- und Oberflächenwasser ist auf den privaten Grundstücksflächen zu sammeln und zwingend in geeigneten technischen Einrichtungen zurückzuhalten.

0.1.8 Festsetzung von Emissionskontingenten gemäß der DIN 45691:2006-12

Das Plangebiet ist nach § 1 BauNVO hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschemissionen gegliedert. Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf maßgebliche Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12 weder während der Tagzeit *(6:00 bis 22:00 Uhr*)* noch nachts *(22:00 bis 6:00 Uhr*)* überschreiten:

* die Angaben der Uhrzeit zu den Tag- und Nachtzeiten sind nur zur Erläuterung für Laien und nicht Bestandteil der Festsetzung

Zulässige Emissionskontingente L_{EK} [dB(A)] je m² Bauquartier mit Emissionsbezugsfläche S_{EK}	L_{EK}, Tag	L_{EK}, Nacht
GE 1: S_{EK} = 7.700 m²	65	51
GE 2: S_{EK} = 10.510 m²	62	-

S_{EK}: Emissionsbezugsfläche = Baugrenze zuzüglich der privaten Verkehrs- und Erschließungsfläche

Die Einhaltung zulässiger Emissionskontingente ist nach den Vorgaben der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 zu prüfen. Die Ermittlung der Immissionskontingente erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 4.5 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung. Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebes/Vorhabens so kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.

Unterschreitet das sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten ergebende zulässige Immissionskontingent LIK eines Betriebes/Vorhabens den an einem maßgeblichen Immissionsort jeweils geltenden Immissionswert der TA Lärm um mehr als 15 dB(A), so erhöht sich das zulässige Immissionskontingent auf den Wert LIK = IRW - 15 dB(A). Dieser Wert entspricht der Relevanzgrenze nach DIN 45691.
Die Festsetzung von Emissionskontingenten gilt nicht für Immissionsorte mit der Schutzbedürftigkeit eines Gewerbe- oder Industriegebietes.

0.2 Grünordnung

0.2.1 öffentliche Grünflächen

0.2.1.1 Die "öffentlichen Grünflächen - Straßenbegleitgrün" sind als magere Grasfluren und Schotterrasenflächen (siehe Ziffer 9.1) auszubilden.

0.2.1.2 Das Entwicklungsziel ist ein extensiv genutztes Grünland. Die Herstellung erfolgt mittels Heusaat bzw. Heudrusch auf der nochmals umzubrechenden Fläche. Spenderflächen für artenreiche Magerwiesen werden aus dem südlichen Landkreis herangezogen. Als Pflegemaßnahmen ist eine ein- bis zweimalige Mahd, nicht vor Ende Juni zu gewährleisten. Hierbei ist die Abfuhr des Mähguts sicherzustellen. Eine Düngung und ein Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Die Entwicklungsdauer beträgt 20 Jahre.

0.2.2 Beläge

0.2.2.1 Die privaten Stellplätze sind als Pflaster mit Rasenfugen, als Schotterrasen oder als Kiesfläche herzustellen. Hiervon ausgenommen sind die Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung. Die Fahrgassen sind zu asphaltieren. Im Bereich der Baumstandorte (Ziffer 13.1) sind mind. 1,5 x 5,0 m große Pflanzflächen sicherzustellen (Schotterrasen, Rasen).

0.2.3 Gehölzpflanzungen

Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste für Gehölzpflanzungen unter Ziffer 0.2.5 zu verwenden.
Innerhalb der Baubeschränkungszone der 110-kV-Freileitung sind ausschließlich Sträucher zu pflanzen.

0.2.4 private Grünflächen

0.2.4.1 Mindestens 20 % der privaten Grundstücksfläche sind als Grünfläche anzulegen. Je 500 m² privater Grünfläche ist ein Großbaum H 4 x v STU 20-25, Arten siehe Ziffer 0.2.5 zu pflanzen. Je fünf Stellplätze ist zusätzlich ein Großbaum H 4 x v STU 20-25 nachzuweisen (Artenauswahl siehe Ziffer 0.2.5).

0.2.4.2 Die Rand-Eingrünung der Parzellen ist als flächige Gehölzpflanzung herzustellen (Ziffer 9.4). Als Mindestgröße sind verpflanzte Sträucher, mind 3-5 Grundtriebe, 60/100 cm, und verpflanzte Heister 200/250 cm zu pflanzen. Die Gehölzpflanzungen sind mit mindestens 10 % Heistern anzulegen. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 x 1,5 m im Dreiecksverband.

0.2.5 Artenliste für Gehölzpflanzungen

Die Artenliste ist Bestandteil der Satzung und liegt der Begründung als Anhang bei.

TEXTLICHE HINWEISE

0.3 Dachbegrünung

Geneigte Dächer bis 15 Grad Dachneigung können begrünt werden.
Begrünte Dächer können bis zu 50 % ihrer Fläche als private Grünfläche gewertet werden.

0.4 Freiflächengestaltungspläne

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Eingabeplanung eine qualifizierte Freiflächengestaltungsplanung im Genehmigungsverfahren eingefordert werden kann. Darin sind die Bepflanzungen sowie die gesamte sonstige Außenraumgestaltung gemäß den Festsetzungen dieses Bebauungsplans nachzuweisen und bis zur Schlussabnahme der Gebäude durchzuführen.

0.5 Wasserwirtschaft

Für die Einleitung dem Gewerbegebiet abgeleiteten Oberflächenwassers in den Vorfluter ist im Rahmen der Erschließungsplanung die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

0.6 Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Im Geltungsbereich ist für Grabungen eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 DSchG einzuholen. Sollten bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. Keramik-, Metall-, oder Knochenfunde angetroffen werden, so ist dies umgehend dem Landratsamt oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

Art. 8 DSchG Auffinden von Bodendenkmälern

1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

0.7 externe Ausgleichsflächen

Nachdem der Ausgleichsbedarf im Geltungsbereich nicht gedeckt werden kann, wird ein Großteil des Ausgleichsbedarfs (11.982 m²) auf externen Ausgleichsflächen geleistet. Hierfür werden auf dem stadteigenen Grundstück Fl.Nr. 404 Tfl., Gemarkung Vilsbiburg, 4.549 m² zugewiesen. Hier wird als Entwicklungsziel ein Lebensraumkomplex aus extensivem Grünland und Streuobstwiese vorgesehen (Anerkennungsfaktor 1,5). Die Entwicklungsdauer beträgt 20 Jahre.
Weiterhin werden auf dem stadteigenen Grundstück in der Nachbargemeinde Gerzen, Fl.Nr. 10 Tfl., Gemarkung Lichtenhaag, 1.729 m² zugewiesen. Hier wird als Entwicklungsziel ein Lebensraumkomplex aus extensivem Grünland und Streuobstwiese vorgesehen Anerkennungsfaktor 1,5). Die Entwicklungsdauer beträgt 20 Jahre.

0.8 Immissionsschutz

Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der BauVorlV abzustimmen.

0.9 Schutzstreifen Hochspannungsleitung

Innerhalb der Schutzstreifen sind die entsprechenden Sicherheitsvorschriften für Kräne und andere Baumaschinen zu beachten. Dies ist bei der Materialwahl und Bauweise der Gebäude zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) 18.02.2013

Zustimmung Vorentwurf 19.05.2014

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) 04.06.2014 - 04.07.2014

Frühzeitige Fachstellenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) 04.06.2014 - 04.07.2014

Abwägung der Bedenken und Anregungen, Billigung Entwurf, Auslegungsbeschluss 04.08.2014

öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) 05.09.2014 - 06.10.2014

Fachstellenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) 05.09.2014 - 06.10.2014

Prüfung, Abwägung der Bedenken und Anregungen 27.10.2014

Satzungsbeschluss 27.10.2014

.....
Helmut Haider, 1. Bürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am ..... 2014 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit wirksam.

Vilsbiburg, den .....

.....
Helmut Haider, 1. Bürgermeister

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET RIEDER IM FELD
STADT VILSBIBURG

M 1 : 1.000

27.10.2014

LINKE + KERLING
STADTPLANER UND LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA
Papiererstraße 16 84034 Landshut
Telefon 0871 / 273936 email: kerling-linke@t-online.de

Bearbeitung: Linke / Vogg / Reff Planformat: 112,0 cm x 59,4 cm